

Disziplinar-Richtlinien  
Anlage 8

- Zeitachse -

Zeitachse

Zeitlicher Rahmen bei der Durchführung eines behördlichen Disziplinarverfahrens nach dem BDG bei Ausschöpfung aller Fristen durch den betroffenen Beamten (§ 62 Abs. 1 BDG)

